

Grundordnung der Hochschule Pforzheim

vom 06.04.2005

Aufgrund § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.2005 beschließt die Hochschule Pforzheim durch den Senat am 06.04.2005 die folgende Grundordnung.

Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung vom 4. April 2005 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 20. Mai 2005, AZ.: 42-534.13/11, seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung

§ 2 Gleichstellungsbeauftragte

Vierter Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen

II. Teil: Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt

Rechtsstellung der Hochschule

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Wahlen

§ 5 Gremien; Verfahrensregelungen

Zweiter Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 6 Organe und Organisationseinheiten

§ 7 Rektorat

§ 8 Senat

§ 9 Hochschulrat

Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 10 Fakultätsvorstand

§ 11 Fakultätsrat

§ 12 Hochschuleinrichtungen, zentrale
Betriebseinrichtungen

III. Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 13 Berufung von

Professorinnen/Professoren

§ 14 Amtszeit der Studierenden

§ 15 Inkrafttreten

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung

Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

§ 2 Gleichstellungsbeauftragte

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 Abs. 2 LHG beträgt drei Jahre.

II. Teil: Organisation der Hochschule

Erster Abschnitt Rechtsstellung der Hochschule

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.

(2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät.

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige, Wahlen

(1) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren und Ehrenbürgerinnen sowie Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen sowie Ehrensenatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

(2) Über die Angehörigen der Hochschule nach § 9 Abs. 4 LHG hinaus kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät einzelne Personen von Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenwirken, und abgeordnete Beamtinnen und Beamte Angehörigen der Hochschule gleichstellen.

§ 5 Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben bilden mit den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 LHG.

(2) Die Hochschule regelt die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien, soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht, in Satzungen.

Zweiter Abschnitt Zentrale Organisation der Hochschule

§ 6 Organe und Organisationseinheiten

(1) Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

- Fakultät für Gestaltung,
- Fakultät für Technik,
- Fakultät für Wirtschaft und Recht.

Die Zuordnung der Durchführung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch eine Satzung.

§ 7 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. eine Prorektorin oder ein Prorektor,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler oder mit beratender Stimme die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor.

(2) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Senat

(1) Neben den Mitgliedern des Senates kraft Amtes gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an:

1. neun Professorinnen / Professoren,
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
3. vier Studierende.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss AStA gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes diejenigen vier Studierenden an, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

In dieser Reihenfolge sind sie, im Falle der Verhinderung studentischer Senatsmitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 9 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus vier externen und drei internen Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Zulässig ist die zweimalige Wiederwahl.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus den externen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden als Abwesenheitsvertreter/in.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 10 Fakultätsvorstand

(1) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Gestaltung gehören an

1. die Dekanin / der Dekan
2. die Prodekanin / der Prodekan als Stellvertreterin / Stellvertreter der Dekanin / des Dekans
3. eine Studiendekanin / ein Studiendekan.

(2) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Technik gehören an

1. die Dekanin / der Dekan,
2. die Prodekanin / der Prodekan als Stellvertreterin / Stellvertreter der Dekanin / des Dekans,
3. eine Studiendekanin / ein Studiendekan

(3) Dem Fakultätsvorstand der Fakultät für Wirtschaft und Recht gehören an

1. die Dekanin / der Dekan,
2. die Prodekanin / der Prodekan als Stellvertreterin / Stellvertreter der Dekanin / des Dekans
3. zwei weitere Prodekaninnen / Prodekane,
4. eine Studiendekanin / ein Studiendekan.

§ 11 Fakultätsrat

(1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung auf Grund von Wahlen an:

1. sechs hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät,
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
3. fünf Studierende.

(2) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Technik auf Grund von Wahlen an:

1. acht hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät,
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
3. fünf Studierende.

(3) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrates kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft und Recht auf Grund von Wahlen an:

1. acht hauptamtliche Professorinnen / Professoren der Fakultät,
2. drei sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
3. fünf Studierende.

(4) Der Fachschaft gehört neben den studentischen Fakultätsratsmitgliedern kraft Amtes derjenige Studierende an, auf den bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Fakultätsrat ein weiterer Sitz entfallen würde.

(5) Die Fakultätsräte geben sich eine Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen

§ 12 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Die Hochschule bildet als zentrale wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen das Institut für Angewandte Forschung, das Institut für Fremdsprachen, das Schmucktechnologisches Institut sowie das Akademische Auslandsamt, darüber hinaus als zentrale Betriebseinrichtung im Sinne von § 28 LHG ein Informationszentrum. Aufgaben und Organisation des Informationszentrums werden durch Satzung geregelt.

III. Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 13 Berufung von Professorinnen / Professoren

(1) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Rates der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist.

(2) Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gegenüber der Rektorin / dem Rektor Stellung.

§ 14 Amtszeit der Studierenden

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Pforzheim vom 12. April 2000 außer Kraft.

Pforzheim, den 1. Juni 2005



Prof. Dr. Ralph Schieschke
Rektor